

Statuten vhps-zh

Verein der Heilpädagogischen Schulen im Kanton Zürich

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „vhps-zh Verein der Heilpädagogischen Schulen im Kanton Zürich“ (nachstehend Verein genannt) besteht ein konfessionell und parteipolitisch neutraler, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

2. Zweck und Ziel

- Pflege des fachlichen Austausches und der Förderung der Weiterentwicklung der Mitgliedinstitutionen im Interesse der Kinder und Jugendlichen.
- Wahrung der Interessen der Mitglieder und Einflussnahme auf Planung und Entscheide von Verwaltung/ Regierung und Parlament in Zusammenarbeit mit dem „Dachverband sozial- und sonderpädagogischer Organisationen Kanton Zürich DASSOZ“ (nachstehend kantonaler Dachverband genannt).

Der Verein setzt dazu hauptsächlich folgende Mittel ein:

- Durchführung von themenbezogenen Treffen für Mitglieder
- Mitgliedschaft und Mitwirkung im kantonalen Dachverband
- Beteiligung an der Geschäftsstelle des kantonalen Dachverbandes

3. Mitgliedschaft

Mitglieder

Mitglieder sind heilpädagogische Schulen im Kanton Zürich sowie weitere Schulen mit vergleichbarem Angebot. Diese delegieren die Schulleitung zur Teilnahme an den Treffen.

Aufnahme/Aufnahmekriterien

Die Institutionen verfügen über eine Betriebsbewilligung des Kantons Zürich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Beitritt ist jederzeit möglich.

Austritt/Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende des Kalenderjahres möglich.

4. Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen zu:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in Verbände
- Abnahme des Jahresberichtes
- Beschlussfassung über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder
- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Genehmigung des Jahres-/Tätigkeitsprogramms

Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung ein.

Weitere Mitgliederversammlungen können auf Verlangen des Vorstandes oder einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen müssen 20 Tage vor der Versammlung versandt werden.

Anträge zu Händen der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Ausnahmen Art. 7 und 8). Bei Stimmgleichheit gibt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern. Er wird auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten (gewählt durch die Mitgliederversammlung) konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Kompetenz eines andern Organs fallen. Er ist berechtigt, einzelne Befugnisse generell oder von Fall zu Fall zu delegieren.

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere:

- Erstellen des Jahresberichts
- Erarbeiten des Jahres-/Tätigkeitsprogramms
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Wahl von Delegationen (ohne Delegierte in Verbände)
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Durchführung von Mitgliederanlässen
- Gründung und Auflösung von Arbeitsgruppen
- Abschluss von Verträgen
- Verwendung der durch den Dachverband zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel

5. Finanzen

Zur Erreichung seines Zweckes erhält der Verein die finanziellen Mittel durch den kantonalen Dachverband zugesprochen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Dachverband Mitgliederbeiträge zu entrichten. Bei Doppelmitgliedschaften im kantonalen Dachverband muss der Mitgliederbeitrag nur einmal beglichen werden.

6. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Änderung der Statuten

Die Statuten können durch Beschluss an einer Mitgliederversammlung geändert werden, sofern 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

8. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Auflösung müssen mindestens 2/3 der Anwesenden zustimmen.

Das vorhandene Vermögen muss einer gemeinnützigen Institution oder Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zukommen.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 18.09.2013.

Christoph Frei
Tagespräsident

Hans-Peter Häfliger
Protokollführer